



**Curriculum
Transplantationsbeauftragte Ärztin
/
Transplantationsbeauftragter Arzt**

STAND: 07.11.2015

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung.....	3
1. Der legislative Rahmen	3
2. Die curricularen Fortbildungsinhalte	3
3. Modulare Gliederung und Rahmenregelungen zur Zertifizierung	4
4. Transplantationsmedizin und öffentliches Vertrauen.....	5
II. Modulgliederung und Stundenverteilung	6
III. Fortbildungsinhalte.....	7
Modul A	8
1. Rechtliche Grundlagen	
2. Ethische Fragestellungen	
Modul B	9
1. Gemeinschaftsaufgabe Organ- und Gewebespende	
2. Statistische Daten zur postmortalen Organ- und Gewebespende	
3. Kernbereiche der Pflichten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Transplantationsbeauftragten	
Modul C	12
1. Feststellung des Todes/Hirntodes	
2. Angehörigenbegleitung und Information	
3. Forensische Aspekte	
Modul D	13
Modul E	13
IV. Rahmen- und Übergangsregelungen.....	14
1. Rahmenregelungen und Zertifikat.....	15
2. Übergangsregelungen	16
Impressum.....	17

I. Einführung

1. Der legislative Rahmen

Die postmortale Spende von Organen und Geweben beginnt mit der Erkennung potentieller Spender im Krankenhaus. Primärer Ansprechpartner in allen Krankenhäusern mit Intensivstationen – den sogenannten *Entnahmekrankenhäusern* – ist die transplantationsbeauftragte Ärztin / der transplantationsbeauftragte Arzt.

Diese Funktion ist in Mecklenburg-Vorpommern bereits seit dem Jahr 2000 für die Organspende landesgesetzlich verankert. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Novelle des Transplantationsgesetzes im Jahr 2012 die Bestellung von Transplantationsbeauftragten für alle Entnahmekrankenhäuser in Deutschland vorgegeben und zugleich deren Aufgaben- und Verantwortungsrahmen für den Bereich der Organ- und Gewebespende konkretisiert*.

Diese bundesgesetzliche Regelung stellt einerseits eine Mindestvorgabe für Transplantationsbeauftragte dar, der Aufgabenrahmen ist andererseits jedoch bewusst nicht abgeschlossen worden.

So sind die Länder befugt und verpflichtet weitere konkretisierende Anforderungen insbesondere zur Qualifikation, der organisationsrechtlichen Position sowie der Freistellung von Transplantationsbeauftragten von ihren sonstigen Aufgaben im Entnahmekrankenhaus zu bestimmen**.

Hinsichtlich der Qualifikation gilt nach dem Ausführungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern, dass Transplantationsbeauftragte Fachärzte, in der Regel für Anästhesiologie, sein müssen***.

2. Die curricularen Fortbildungsinhalte

Seit der ersten Bestellung von Transplantationsbeauftragten ist nach den nunmehr langjährigen Erfahrungen immer deutlicher geworden, dass eine Qualifikation von Transplantationsbeauftragten sich nicht allein auf eine Fachweiterbildung gründen kann, sondern einer zusätzlichen Expertise bedarf.

* s. § 9b Abs. 1 u. 2 TPG

** s. § 9b Abs. 3 TPG

*** s. § 4 Abs. 1 S.2 TPGAG M-V

Deshalb hat die Bundesärztekammer Mitte 2015 ein Muster-Curriculum zur Qualifikation von Transplantationsbeauftragten herausgegeben. Sein Ziel ist es, angesichts der bundesgesetzlichen Rechtslage einen inhaltlich einheitlichen Orientierungsrahmen zur qualifizierten Zertifizierung von Transplantationsbeauftragten zu schaffen.

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern teilt diese Intention und erachtet das Anforderungsprofil für sinnvoll. Deshalb hat sie im Zuge der notwendigen Umsetzung die Lehr- und Lerninhalte nahezu vollständig in das vorliegende Curriculum übernommen und es zugleich in einzelnen Punkten erweitert und formal umstrukturiert.

Die inhaltlichen Ergänzungen betreffen u. a. die Fortbildungsziele zur Gewebespende die an verschiedenen Positionen deutlicher akzentuiert worden sind. Die Notwendigkeit ausreichender Kenntnisse hierfür ergeben sich aus dem gesetzlichen Auftrag, wonach Transplantationsbeauftragte über die Meldung potentieller Organspender hinaus verpflichtet sind, simultan gegenüber der Koordinierungsstelle mitzuteilen, ob *diese Patienten zugleich als Gewebespender nach § 3 oder § 4 [TPG] in Betracht kommen**).

3. Modulare Gliederung und Rahmenregelungen zur Zertifizierung

Aus didaktischen Gründen und unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit einer berufsbegleitenden Fortbildungsanforderung mit dem ärztlichen Arbeitsalltag ist das Curriculum in fünf Module unterteilt worden. Sie können in frei zu wählender Reihenfolge absolviert werden.

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern sieht sich seit jeher in der Pflicht, proaktiv für die Organ- und Gewebespende einzutreten. Deshalb hat sie im Zuge der Verabschiedung dieses Curriculums beschlossen, es exklusiv durch regelmäßige Fortbildungsangebote selbst umzusetzen. Die Angebote werden für die Teilnehmer gebührenfrei sein. Ein ganz besonderes Augenmerk wird auf dem praktischen Training für die Angehörigengespräche liegen.

Diese Priorität zugunsten der Vermittlung einer guten Gesprächsführungskompetenz hat wesentlich zu der Entscheidung beigetragen, in den Übergangsregelungen auch für erfahrene Transplantationsbeauftragte, eine Auffrischung der kommunikativen Fertigkeiten mit dem Ziel des Zertifikatserwerbs vorzusehen.

Ein weiterer Anlass zu einem Wissens-Update gab die Neufassung der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Hirntoddiagnostik im Sommer 2015. Alle Transplantationsbeauftragten stehen in diesem Zusammenhang in einer ganz besonderen Durchführungsverantwortung**). Unsicherheiten in diesem Feld unter den

*) vgl. § 9b Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9a Abs. 2 Nr. 1 letzter Halbsatz TPG

***) vgl. § 9b Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9a Abs. 2 Nr. 1 und § 5 TPG

anspruchsvollen Rahmenbedingungen der Abklärung einer potentiellen Spende kann am besten durch eine qualifizierte Fortbildung vorgebeugt werden.

4. Transplantationsmedizin und öffentliches Vertrauen

Der Gesetzgeber hat die Stellung von Transplantationsbeauftragten privilegiert und gestärkt. Das Aufgabenprofil ist – wie die curricularen Inhalte zeigen – außerordentlich vielfältig. Vor diesem Hintergrund ist der Lehrumfang von 40 Unterrichtseinheiten für die Module A bis D erforderlich und angemessen.

Nur fachlich qualifizierte transplantationsbeauftragte Ärztinnen und Ärzte können überzeugend auftreten und handeln. Sie sind die *Gate Keeper* des Transplantationsgeschehens, dessen Ziel es sein muss, jede mögliche und zulässige Spende im Interesse der Transplantationspatienten zu realisieren. Diese müssen elementar auf eine umsichtige Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten vertrauen können. Dasselbe gilt für die Angehörigen der Spender und Spenderinnen.

Gelingt dies, kann langfristig ein Stück des verloren gegangenen Vertrauens in die Transplantationsmedizin zurückgewonnen werden.

Dazu soll dieses Curriculum beitragen.

Den für die Transplantationsmedizin engagierten Teilnehmern – Lernenden und Lehrenden – wünscht die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern viel Freude an dieser Fortbildung und dankt nachdrücklich für ihr Interesse.



Dr. med. A. Crusius

II. Modulgliederung

Übersicht zu den curricularen Inhalten und der Stundenverteilung^x

Modul A **8 UE**

- Rechtliche Grundlagen und ethische Fragestellungen

Modul B **16 UE**

- Gemeinschaftsaufgabe Organ- und Gewebespende
- Statistische Daten zur postmortalen Organ- und Gewebespende sowie Lebendorgan(teil)spende
- Kernbereiche der Pflichten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Transplantationsbeauftragten

Modul C **8 UE**

- Feststellung des Todes/Hirntodes
- Angehörigenbegleitung
- Forensische Aspekte

Modul D **8 UE**

- Gesprächsführung/Angehörigengespräch (mit praktischen Übungen)

Modul E

- Begleitung einer Organspende inkl. Entnahmeoperation

^x Angaben in Unterrichtseinheiten (UE);
eine Unterrichtseinheit entspricht einer Lehrstunde von 45 Minuten

III. Fortbildungsinhalte

Modul A

8 UE

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Rechtliche Grundlagen, insbesondere Transplantationsgesetz und Landesausführungsgesetze
- 1.2 Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen der Bundesärztekammer
- 1.3 Verfahrensanweisungen der Koordinierungsstelle (gem. § 11 Abs. 1a TPG)
- 1.4 Ausführungsbestimmungen der Vermittlungsstelle (ET-Manual)
- 1.5 Darstellung der rechtlichen Grundlagen einer postmortalen Transplantation:
 - Richtlinien für die Aufnahme auf die Warteliste sowie der Organvermittlung
 - Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Gewebespende
- 1.6 Darstellung der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für eine Lebendspende (Subsidiarität)

2. Ethische Fragestellungen

- 2.1 Voraussetzung der Organspende: Hirntod, „Dead-Donor-Rule“, Abgrenzung zum Herztod
- 2.2 Voraussetzung zur postmortalen Gewebespende
- 2.3 Entscheidungen am Lebensende, Therapiezieländerung im Kontext von Patientenverfügung, Organspendeausweis, mutmaßlichem Patientenwillen sowie Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung
- 2.4 Erweiterte Zustimmungslösung, Entscheidungslösung und Widerspruchslösung
- 2.5 Freiwilligkeit der Organ- und Gewebespende
- 2.6 Anreize zur Organ- und Gewebespende?
- 2.7 Solidar- und Autonomieprinzip bei der Organspende
- 2.8 Verteilungsgerechtigkeit und Chancengleichheit (Problem einer limitierten Ressource)

Modul B

16 UE

1. Gemeinschaftsaufgabe Organ- und Gewebespende

1.1 Strukturen der Partnerschaft

1.1.1 Aufgaben und Beziehungsmanagement

- Entnahmekrankenhaus
- Transplantationsbeauftragte
- Koordinierungsstelle (DSO)
- regionale Gewebereinrichtungen
- Vermittlungsstelle (ET)
- Transplantationszentren
- Netzwerke
- weitere Institutionen (BMG, BÄK, GKV, DKG, G-BA, DTG, DIVI ...)

1.1.2 Das Entnahmekrankenhaus und Transplantationsbeauftragte

- Sicherstellungsauftrag gem. TPG
- Erstellung, Abstimmung und Fortschreibung von Leitlinien und Dienstanweisungen zur Absicherung der Prozessqualität und der Handlungssicherheit

1.1.3 Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO)

- Gründung und Ziele
- Dienstleistungen
- Krankenhausbetreuung
- Fortbildungsveranstaltungen
- Unterstützungsangebote in der Akutsituation
- krankenhausindividuelle Kooperationsfestlegungen

1.1.4 Berichtswesen

- Berichtspflichten der Transplantationsbeauftragten
- Datentransparenz und Auskunftsfähigkeit zu den Möglichkeiten der Organspende
- Aufgaben der Entnahmekrankenhäuser
- Aufgaben der Transplantationszentren
- Aufbau und Umsetzung eines internen Dokumentations- und Berichtswesens

1.1.5 Informationspflichten und Kommunikation

- Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Strukturen zur Festlegung der Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe, ggf. klinikübergreifend
- Regelmäßige Informationen und Fortbildung des ärztlichen und pflegerischen Personals
- Transplantationsbeauftragte und Öffentlichkeit (Medien, Beschwerden, öffentliche Informationsveranstaltungen ...)

1.2 Organ- und Gewebespendeprozess

1.2.1 Identifikation potentieller Organ- und (simultaner) Gewebespenders

- Erkennung und Bewertung von Patienten mit primärer und sekundärer Hirnschädigung
- Prognoseabschätzung

1.2.2 Spenderevaluation

- Krankheitsbilder und Risikokonstellationen, die die Indikation bzw. Kontraindikation zur Organspende beeinflussen, Empfängerschutz
- Notwendige Zusatzdiagnostik zur Charakterisierung der Organmorphologie und -funktionen sowie Risikokonstellationen
- Fallbeispiele

1.2.3 Intensivmedizinische Maßnahmen bei potentiellen Organ- und Gewebespendern

- pathophysiologische Veränderungen im Hirntod / Komplikationen bei der Aufrechterhaltung der Homöostase
- Therapiestrategien, Zielgrößen und Monitoringumfang zur Erhaltung der Organqualität

1.2.4 Organ- und Gewebeentnahme

- Aufgaben der DSO
- Aufgaben der regionalen Gewebeeinrichtungen
- Aufgaben des Anästhesie-Teams
- Aufgaben des OP-Teams
- Reihenfolge der Organ- und Gewebeentnahmen
- Würdevoller Umgang mit dem Organspender nach der OP, Betreuung der Angehörigen, angemessenes Abschiednehmen

1.3 Organ- und Gewebeverteilung und –transplantation

1.3.1 Problematik des Organ- und Gewebemangels sowie der Verteilung

1.3.2 Transplantationskonferenz und Warteliste

- Anforderungen an die Transplantationskonferenz
- Allgemeine und spezifische Kriterien zur Wartelistenaufnahme

1.3.3 Organverteilung

- Allokationsregeln: Dringlichkeit / Erfolgsaussicht
- Transplantationsgesetz
- Richtlinien der Bundesärztekammer
- Umsetzung durch die Vermittlungsstelle (Eurotransplant)
- Kontrolle der Regelbefolgung

1.3.4 Transplantationsmedizin

Vorstellung des Therapiespektrums der Transplantationsmedizin und seiner Ergebnisse

- Überblick OP-Techniken
- Thorakale Organübertragung
- Viszerale Organübertragung
- Gewebeübertragungen
- Datenführende Stellen (DSO, ET...)
- Übergreifende Register (Tx-Register, Lebendspenderegister, CTS...)

1.3.5 Transplantationsmedizin / Organspende aus der Sicht von Betroffenen (auch per Videodemonstration)

2. Statistische Daten zur postmortalen Organ- und Gewebespende sowie zur Lebendorgan(teil)spende

2.1 Organspende regional und bundesweit – Perspektiven

2.2 Statistische Daten zur Entwicklung der Organspende in Deutschland und in den einzelnen Organspenderegionen

2.3 Gewebespende regional und bundesweit – Perspektiven

2.4 Vergleich mit internationalen Daten und Rahmenbedingungen

3. Kernbereiche der Pflichten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Transplantationsbeauftragten

Modul C

8 UE

1. Feststellung des Todes/Hirntodes

1.1 Hirntod / Hirntoddiagnostik

- Richtlinie der Bundesärztekammer *für die Regeln zur Feststellung des Todes und Verfahrensregelungen zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, Kleinhirns und des Hirnstamms*
- Voraussetzungen
- Untersucher
- Durchführung
- Dokumentation
- Kriterien des Hirntodes bei Kindern und Erwachsenen und seine Abgrenzung gegenüber anderen (pseudo)komatösen Zuständen
- Differentialdiagnostik bei Patienten mit akuter primärer oder sekundärer Hirnschädigung

1.2 Ablaufkontrolle durch die Transplantationsbeauftragten gem. § 9b Abs. 2 Nr.1 TPG

1.3 Fallbeispiele

2. Angehörigenbegleitung und Information

- 2.1 Entscheidungsgrundlagen (Organspendeausweis, sonstige Willensäußerungen, Feststellung des mutmaßlichen Willens)
- 2.2 Entscheidungsträger
- 2.3 Phasen der Entscheidungsfindung und Fragen der Verbindlichkeit
- 2.4 Mitteilung des eingetretenen (Hirn-)Todes an die Angehörigen
- 2.5 Erklärungs- und Gesprächsstrategien, Ergebnisoffenheit
- 2.6 Gesprächsdokumentation

3. Forensische Aspekte

- 3.1 Beteiligung der Staatsanwaltschaft/Kriminalpolizei bei nicht-natürlicher / ungeklärter Todesursache (u. a. Zeitpunkt der Kontaktaufnahme)
- 3.2 Zusammenarbeit mit und Rolle der Rechtsmedizin

Modul D

8 UE

**Gesprächsführung/Angehörigengespräch
(mit praktischen Übungen)**

Modul E

Begleitung einer Organspende inkl. Entnahmeoperation

IV. Rahmen- und Übergangsregelungen

1. Rahmenregelungen und Zertifikat

1.1 Fortbildungsangebot

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wird in regelmäßigen Abständen interessierten Ärztinnen und Ärzten ein exklusives, gebührenfreies Fortbildungsangebot zur Erlangung des Zertifikates *Transplantationsbeauftragte Ärztin/Transplantationsbeauftragter Arzt* offerieren.

Das Angebot ist modular strukturiert. Die Teilnahme an den Modulen ist an keine besondere Reihenfolge gebunden.

1.2. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Teilnahme am Curriculum ist die Facharztqualifikation.

1.3 Lernerfolgskontrolle

Am Ende der Module A bis C findet jeweils eine schriftliche Prüfung zum Nachweis des Lernerfolgs statt.

1.4 Bestätigungen

Jeder Teilnehmer erhält nach bestandener Prüfung zu den Modulen A bis C sowie nach Teilnahme an den Modulen D und E jeweils eine Teilnahmebestätigung.

Die Bescheinigungen zu den Modulen A bis D werden von der Ärztekammer ausgestellt. Die Bestätigung zum Modul E kann von jedem Transplantationsbeauftragten, der die Organspende und -entnahme verantwortlich begleitet hat, testiert werden.

1.5. Zertifikat

Ärztinnen und Ärzte erhalten nach Vorlage der Teilnahmebestätigungen zu sämtlichen Modulen von der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern das Zertifikat

Transplantationsbeauftragte Ärztin / Transplantationsbeauftragter Arzt.

Der Erwerb des Zertifikates berechtigt den Inhaber vorbehaltlich der Bestellung durch die jeweilige Krankenhausleitung zur Ausübung der Funktion einer/eines Transplantationsbeauftragten in einem Entnahmekrankenhaus des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2. Übergangsregelungen

2.1 Anrechnung von Leistungen amtierender Transplantationsbeauftragter

Ärztinnen und Ärzte, die seit mehr als drei Jahren ununterbrochen als Transplantationsbeauftragte tätig sind, erhalten zum Erwerb des Zertifikats auf Ihren Antrag hin eine Anerkennung der Module A und B. Sie haben in diesem Fall die Module C und D innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.

Soweit bereits bestellte Transplantationsbeauftragte unabhängig von Ihrer Amtszeit innerhalb der vergangenen drei Jahre mindestens eine Organspende und –entnahme selbst begleitet haben, wird diese auf ihren Antrag hin für das Modul E anerkannt. Soweit sie bei Antragstellung kürzer als drei Jahre amtieren, haben sie zum Erwerb des Zertifikats die Module A bis D zu absolvieren.

2.2 Anerkennung anderer Zertifikate

Zertifikate anderer Ärztekammern werden anerkannt, sofern die Fortbildungsqualifikation auf der Grundlage des Muster-Curriculums *Transplantationsbeauftragter Arzt* der Bundesärztekammer vom Mai 2015 erworben wurde.

Zertifikate anderer Institutionen werden nur dann anerkannt, sofern ihr Erwerb in der entsprechenden Fortbildungsordnung der zuständigen anderen Ärztekammer vorgesehen und zugleich die Konformität der curricularen Inhalte mit dem Muster-Curriculum der Bundesärztekammer gewahrt ist.

In Zweifelsfällen befindet der Fortbildungsausschuss der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern über die Anerkennung bzw. das Erfordernis eines eventuell ergänzenden Fortbildungsbedarfs.

Impressum

Herausgeber
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern*
August-Bebel-Str. 9a
18055 Rostock
Tel.: 0381 49280-0
Fax: 0381 49280-40

* auf Grund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 07.11.2015